

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt den Dienstleister nach Maßgabe dieses Vertrages mit der Optimierung und fortlaufenden Wartung des Internetauftritts des Kunden, welcher aktuell unter der im Kontaktformular angegebenen Domain („**Internetauftritt**“) erreichbar ist, sowie zu sämtlichen damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

§ 2

Leistungen und Pflichten des Dienstleisters

- (1) Der Dienstleister ist verpflichtet, seine unter § 1 definierte Leistung sorgfältig und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.
- (2) Zu den von dem Dienstleister nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen gehört insbesondere das Folgende:
 - a) Optimierung des Designs und allgemeinen Layouts des bestehenden Internetauftritts des Kunden. Der Dienstleister wird das neue Layout in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickeln und hierbei gestalterische Vorgaben des Kunden, insbesondere mit Blick auf das Corporate-Design des Kunden, berücksichtigen. Die Erbringung von Dienstleistungen nach diesem Absatz sind auch nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erst nach ausdrücklicher Auftragserteilung des Kunden sowie der ausdrücklichen Auftragsbestätigung seitens des Dienstleisters geschuldet.
 - b) Sorgfältige Prüfung des Internetauftritts zum Zweck der Gewährleistung einer rechtskonformen – nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung – und praxisüblichen Gestaltung des Internetauftritts („**Homepage Compliance**“) und Zurverfügungstellung eines detaillierten Reports („**Homepage Compliance Report**“), welcher u.a. Erklärungen zu dem jeweiligen Risiko sowie eine allgemeine Risiko-Einschätzung enthält.
 - c) Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Homepage Compliance gemäß vorstehender lit b) einschließlich der Präsentation von alternativen rechtskonformen Handlungsempfehlungen für den Kunden.
- (3) Der Dienstleister erbringt seine Dienstleistungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Rechtsprechungen.
- (4) In die Prüfung nach § 2 Abs. 2 b) und c) dieser Vereinbarung werden im Übrigen ausschließlich, aber vollständig, sämtliche nationale und – soweit für den Betrieb des Internetauftritts erforderlich – europäische Vorschriften des Telemediengesetzes (*TMG*), der Datenschutz-Grundverordnung (*DSGVO*), des Medienstaatsvertrags (*MSStV*) sowie des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (*UWG*) einbezogen. Sonstige Risiken (z.B. Risiken, welche aus einem Verstoß gegen das Urheberrecht, Markenrecht und/oder das Patentrecht resultieren) sind nicht Gegenstand der nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen seitens des Dienstleisters geschuldeten Dienstleistungen.

- (5) Der Homepage Compliance Report wird dem Kunden unverzüglich nach Erstellung zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Parteien verständigen sich einvernehmlich auf eine andere Art der Übermittlung.
- (6) Wenn und soweit der Kunde ausdrücklich einen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung nach § 2 Abs. 2 a) erteilt und dieser von devocom angenommen wird, teilt der Kunde dem Dienstleister bei Bedarf konkrete gestalterische und/oder technische Vorgaben mit. Der Dienstleister wird diese Vorgaben sodann auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit überprüfen und einen Zeitplan für die Umsetzung vorlegen. Nach Fertigstellung legt der Dienstleister dem Kunden das neue Layout zur Abnahme vor. Der Kunde ist berechtigt, das neue Layout aus gestalterischen Gründen nach freiem Belieben und aus technischen nur aus nachvollziehbaren berechtigten Gründen zurückzuweisen. Weist der Kunde das vorgelegte Layout zurück, ist die Agentur zur Vorlage von maximal zwei Alternativvorschlägen verpflichtet. Der Kunde ist bis zur Abnahme des neuen Layouts jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Der Dienstleister wird dem Kunden in dem Fall innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben.
- (7) Die erstmalige Erstellung eines Internetauftritts ist nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht geschuldet. Die Erbringung einer solchen zusätzlichen Leistung ist nur nach Abschluss eines separaten Website-Erstellungsvertrags geschuldet.

§ 3

Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen und rechtzeitigen Vornahme aller Mitwirkungshandlungen, welche für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung seitens des Dienstleisters erforderlich ist.
- (2) Der Kunde stellt dem Dienstleister insbesondere die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Software und sonstige Infrastruktur rechtzeitig und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

§ 4

Vergütung

- (1) Der Dienstleister erhält für die Erbringung der in § 1 und § 2 Abs. 2 b) und c) dieser Vereinbarung genannten Dienstleistungen – der Mitgliedschaft und damit verbundenen Leistungen - beim Gold-Modell eine pauschale jährliche Vergütung in Höhe von EUR 746,00 zzgl. MwSt (Beim Silber-Modell beträgt die jährliche pauschale EUR 360,00 zzgl. MwSt und beim Bronze-Modell beträgt die jährliche pauschale EUR 120,00 zzgl. MwSt). Für die Erstellung des Homepage Compliance Report fällt ein einmaliger Betrag in Höhe von EUR 199,00 zzgl. MwSt. an.
- (2) Der Dienstleister wird die Vergütung gemäß vorstehendem Abs. 1 jährlich abrechnen. Die erste Abrechnung erfolgt zu Beginn (d.h. zum ersten Kalendertag) des auf den Vertragsschluss gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrags folgenden Monats.

- (3) Eine Aufrechnung mit dem Vergütungsanspruch des Dienstleisters ist nur zulässig, wenn und soweit ein etwaiger Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von devocom ausdrücklich anerkannt ist.

§ 5

Urheberrecht/Nutzungsrecht

- (1) Die teilnehmenden Mitglieder erhalten an den urheberrechtlich geschützten Rechtstexten jeweils ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und auf die in dem Angebot genannte Domain beschränktes Nutzungsrecht. Die Rechtstexte dürfen ohne Zustimmung des Dienstleisters nicht geändert werden. Sie dürfen vom Kunden nicht anderweitig, insbesondere nicht auf anderen Internetseiten und/oder Online-Shops genutzt oder Dritten zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der zur Verfügung gestellte Homepage Compliance Report darf vom Kunden weder inhaltlich noch in Design oder Layout verändert werden. Eine Veröffentlichung oder eine Weitergabe an Dritte, insbesondere an andere Rechtsanwaltskanzleien, Rechtsdienstleister oder konkurrierende Unternehmen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Dienstleisters gestattet.

§ 6

Haftung

- (1) Der Dienstleister haftet ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung des Dienstleisters kommt nur in Betracht, wenn:
- dem individuellen Mitglied ein konkret bezifferter Schaden entstanden ist,
 - welcher nachweislich und kausal aus einer fehlerhaften Dienstleistung des Dienstleisters resultiert,
 - der Dienstleister gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat; und
 - das Mitglied nicht von der Risikoeinschätzung bzw. den Handlungsempfehlungen des Dienstleisters gemäß § 2 Abs. 2 c) abgewichen ist.

In allen sonstigen Fällen, in welchen die vorstehenden Voraussetzungen nicht nachweislich und kumulativ erfüllt sind, ist eine Haftung des Dienstleisters ausgeschlossen.

- (3) Die Haftung des Dienstleisters ist im Gold-Modell auf einen Höchstbetrag von EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) beschränkt. Beim Silber-Modell beläuft sich der Haftungsbetrag auf EUR 10.000,00 (in Worten: zehntausend Euro) und beim Bronze-Modell auf EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit einer Person.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beginnt mit Auftragserteilung und Abschluss dieser Vereinbarung. Der Dienstleister wird unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine erste Homepage Compliance im Sinne des § 2 Abs. 2 b) durchführen.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Jede Partei kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten ordentlich (d.h. ohne Nennung eines Kündigungsgrundes) kündigen.
- (4) Das Recht der Parteien, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich (d.h. aus wichtigem Grund) zu kündigen, bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich möglich, Köln.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand oder Teilen davon geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Dienstleistungsvertrags sowie sämtliche vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags bekannt werden, („vertrauliche Informationen“) auch über die Dauer dieses Vertrags hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich insbesondere, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder an diese weiterzugeben, es sei denn die Parteien haben sich einvernehmlich hierauf verständigt. Gleiches gilt für den Inhalt dieses Vertrags.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Dies ist ein echtes Abbedingen von § 139 BGB und kein bloßes Ändern der Beweislast. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.